

Lilly LEITNER, Wien

## Arisierungen im Spiegel der Judikatur des Landgerichts Wien in der NS-Zeit

*The Judicial Approach to “Aryanisations” taken by the Regional Court of Vienna (Landgericht Wien) between 1938 and 1945.*

*Much has been written about the process of Austrian “aryanisations”; this paper, however, aims to describe how “aryanisations” are reflected in the civil judicial decisions of the Regional Court of Vienna (Landgericht Wien) from the Nazi period. For that purpose, 28 court files were analysed, of which 13 resulted in a court ruling. The paper concerns exclusively the “aryanisations” of sole proprietorships and points out the most common difficulties and questions arising from the transfer of “Jewish” assets into “Aryan hands”. This includes, for instance, the uncertain effects of National Socialist provisions in civil court procedures, the intervention of the Property Transactions Office (Vermögensverkehrsstelle) and its impact on the price agreement of the parties, as well as the question of the legal basis of “aryanisations”. It is demonstrated that the economic interests of the National Socialist state were respected by the courts and that its institutions and regulations were taken into account and included in the decision-making practice of the Regional Court of Vienna (Landgericht Wien). The work concludes that – based on the small sample of decisions analysed – there was nevertheless a basic tendency to adhere to the traditional principles of civil law, specifically private autonomy and the sanctity of contracts, in litigations involving “Jewish” and “Aryan” individuals.*

**Keywords:** *civil contracts – compulsory sales – systematic exclusion of “Jews” from businesses and society – interventions of administrative authorities – Jewish assets managed by temporary administrators – Property Transactions Office (Vermögensverkehrsstelle)*

### 1. Einleitung

Die nationalsozialistische Führung scheint zur „Judenfrage“ in Österreich zunächst noch keine konkrete Strategie vorbereitet zu haben.<sup>1</sup> Vielmehr bestimmten die antisemitischen Ausschreitungen vor und nach den „Anschluss“-Tagen die Richtung und die Vorgehensweise gegen die österreichischen „Juden“. Einen wesentlichen Schritt stellte die Definierung<sup>2</sup> der Feindgruppe

dar.<sup>3</sup> Diese Funktion erfüllten die Nürnberger Rassengesetze.<sup>4</sup> Anhand der darin enthaltenen gesetzlichen Kriterien wurde definiert, wer als „Jude“ und was als „jüdisch“ galt. Gleichzeitig

---

November 1938 deuteten hebräische Schriftzeichen auf „jüdische“ Geschäfte hin.

<sup>3</sup> Vgl. UNFRIED, Liquidierung 166ff; vgl. BOTZ, Stufen der Ausgliederung 362.

<sup>4</sup> Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. 3. 1938 bekanntgemacht wird, GBlÖ. 150/1938. Eingeführt wurden damit das Reichsbürgergesetz dRGBl. 1935, 1146 und die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz dRGBl. 1935, 1333. Vgl. BOTZ, Stufen der Ausgliederung 362.

---

<sup>1</sup> Vgl. WEBER, Arisierung in Österreich 41ff.

<sup>2</sup> Und Kennzeichnung: Die Pflicht zur Führung einer Personal-Kennkarte (Oktober 1938), die Annahme der Vornamen Sara und Israel (Juli/August 1938); ab

zwangen sie die Bevölkerung, sich mit ihrer („arischen“ oder „nichtarischen“) Herkunft und mit der antisemitischen Diskriminierungspolitik der NSDAP zu befassen. Auf dieser Grundlage konnten wirksame Verfolgungsmaßnahmen gesetzt werden. Die begriffliche Ausgrenzung war damit „Voraussetzung für eine Art ‚legalen‘, d.h. durch Gesetze geregelten, Antisemitismus“.<sup>5</sup>

Neben die rassenideologische Komponente traten eine soziale und ökonomische Komponente.<sup>6</sup> Ein maßgeblicher Faktor für den besonders gewaltsamen Ausbruch der „Arisierungs“-Wellen war die Struktur der österreichischen Wirtschaft im Jahre 1938.<sup>7</sup> Annähernd 40% der deutschen<sup>8</sup> „Juden“ lebten in Österreich.<sup>9</sup> „Jüdische“ Betriebe waren in den Bereichen des Einzelhandels, der Immobilien, des Rechts und der Gesundheit, aber auch im Bankgeschäft, im Lebensmittel- und im Metallgroßhandel stark vertreten.<sup>10</sup> „Einmal an die Macht gelangt, waren die antijüdischen Maßnahmen des Nationalsozialismus keineswegs bloße Konsequenz seiner antisemitischen Programmpunkte, sondern mindestens in demselben Maße ein Weg zur Bereicherung für Privatleute, ein nationalökonomisches Problem und eine Gelegenheit zur Strukturverbesserung [...]“.<sup>11</sup>

<sup>5</sup> BOTZ, *Stufen der Ausgliederung* 363.

<sup>6</sup> BOTZ, *Anschluss*, 329; WITEK, *Arisierungen* 797.

<sup>7</sup> GENSCHEL, *Verdrängung der Juden* 160.

<sup>8</sup> Bezogen auf die Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches in der NS-Zeit.

<sup>9</sup> GENSCHEL, *Verdrängung der Juden* 160; vgl. WEBER, *Arisierung in Österreich* 58.

<sup>10</sup> HILBERG, *Vernichtung* 1, 97; GENSCHEL, *Verdrängung der Juden* 160, berichtet von ca. 26.000 jüdischen Betrieben von insgesamt 65.000. Damit stellten sie bereits eine erhebliche Konkurrenz für den „arischen“ Mittelstand dar; durch die allgemein schlechte Wirtschaftslage 1938 wurde die Überrepräsentation der „Juden“ in der Wirtschaft aber umso deutlicher akzentuiert, siehe GENSCHEL, *Verdrängung der Juden* 161; Botz, *Anschluss* 328.

<sup>11</sup> BOTZ, *Anschluss* 328.

Dieses Ineinandergreifen von Nationalsozialismus und Wirtschaftspolitik zeigte sich deutlich im Vorgang der „Arisierungen“ nach dem Anschluss im Jahre 1938.<sup>12</sup>

Der Begriff der „Arisierung“ ist eine nationalsozialistische Wortneuschöpfung.<sup>13</sup> Eine offizielle oder verbindliche rechtliche Definition gab es nicht, da der Begriff in den Anwendungsbereichen verschiedenster Gesetze, Verordnungen, Erlässe etc. verwendet wurde und mit ihm zum Teil sehr unterschiedliche Bedeutungsinhalte verknüpft wurden.<sup>14</sup> Überwiegend wurde der Begriff aber in einem ökonomischen Zusammenhang verwendet.<sup>15</sup> Hermann Göring<sup>16</sup> definierte den Grundgedanken der „Arisierung“ der gesamten Wirtschaft folgendermaßen: „Der Jude wird aus der Wirtschaft ausgeschieden und tritt seine Wirtschaftsgüter an den Staat ab. Er wird dafür entschädigt“.<sup>17</sup> In einem weiteren Sinn stand „Arisierung“ für den Prozess der Verdrängung und Existenzvernichtung von „Juden“ und der als „jüdisch“ qualifizierten Unternehmen aus dem Berufs- und Wirtschaftsleben. Im engeren Sinne meinte sie den Eigentumstransfer von „jüdischen“ in „arischen Besitz“.<sup>18</sup> Zeithistoriker unterscheiden zudem verschiedene Phasen der „Arisierung“.<sup>19</sup> Die Zeit vor dem

<sup>12</sup> Insbesondere sollte die „Gelegenheit“ zu einer Strukturverbesserung und einem Modernisierungs- und Konzentrationsschub der rückständigen österreichischen Wirtschaft genutzt werden, siehe WITEK, *Arisierungen* 797.

<sup>13</sup> WALZER, *TEMPL*, *Arisierung* 11.

<sup>14</sup> BAILER-GALANDA, *BLIMLINGER*, *KOWARC*, *Arisierung und Rückstellungen* 112; *BAJOHR*, *Arisierung* 15.

<sup>15</sup> *BAJOHR*, *Arisierung* 15; vgl. *BAILER-GALANDA*, *BLIMLINGER*, *KOWARC*, *Arisierung und Rückstellungen* 112.

<sup>16</sup> Als Beauftragter für den Vierjahresplan.

<sup>17</sup> BOTZ, *Anschluss* 330.

<sup>18</sup> *BAJOHR*, *Arisierung* 15; *BAILER-GALANDA*, *BLIMLINGER*, *Kowarc*, *Arisierung und Rückstellungen* 112.

<sup>19</sup> HILBERG, *Vernichtung* 98. Dies gilt für Deutschland; für Österreich und die dort gleichsam im Zeitraffer „akzelerierten Arisierungen“ siehe WEBER, *Arisierung in Österreich* 43.

„Anschluss“ und unmittelbar danach wird als Phase der „freiwilligen Arisierungen“ bezeichnet. Charakteristisch ist ein „antizipierendes Nachgeben“<sup>20</sup>, das heißt die mehr oder weniger freiwillige Übertragung von Eigentum, um später keinem stärkeren Druck oder Gewalt ausgesetzt zu sein.<sup>21</sup> Dies galt, solange noch eine Möglichkeit zur Verhandlung blieb. Von „Freiwilligkeit“ kann aber keine Rede sein, vielmehr wurde durch Propaganda, Druck und Boykott zum Verkauf genötigt.<sup>22</sup> Der Verhandlungsspielraum war eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr vorhanden.<sup>23</sup> Die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben<sup>24</sup> leitete die Phase der „Zwangsarisierungen“ ein. Zur Veräußerung wurde nun mittels staatlicher Verordnungen gezwungen.

## 2. Arisierungsvorgänge in den vom FWF-Projekt erfassten Akten

Wie spiegeln sich die „Arisierungen“ in der zivilgerichtlichen Judikatur des Landgerichts Wien? Zu dieser Fragestellung wurden im Rahmen des FWF-Projekts die Akten dieses Gerichts untersucht. Die gegenständliche Arbeit beschränkt sich dabei auf die „Arisierung“ von Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens. Von den im Bereich des Schuldrechts gescannten 348 Akten und den in der Kategorie „Kaufvertrag“ der Datenbank gescannten 101 Akten hatten nur 28 Akten „Arisierungen“ im Zusammenhang mit Einzelunter-

nehmen zum Gegenstand. Von diesen 28 erging in 13 Fällen eine Entscheidung (Urteil, Beschluss), die restlichen 14 fanden einen anderen Verfahrensausgang (Ruhe des Verfahrens, Vergleich, Klagerückziehung, unbekannter Ausgang).

Die Sachverhalte der Entscheidungen lassen sich in verschiedene Probleme im Zusammenhang mit der Arisierung gliedern. In acht Fällen klagten ehemalige „jüdische“ Inhaber von Unternehmen „Ariseure“ auf Berichtigung des Kaufpreises für die Unternehmen, vorwiegend in den Jahren 1940/1941. In sieben weiteren Fällen klagten hingegen „Ariseure“ ehemalige „jüdische“ Inhaber auf Zurückzahlung des bereits erlegten Kaufpreises. Der Grund dafür fand sich immer in der Preisfestsetzung durch die Vermögensverkehrsstelle, die schließlich einen niedrigeren als den zwischen den Kaufvertragsparteien zunächst vereinbarten Kaufpreis festlegte. Vier Fälle stehen weiters im Zusammenhang mit § 1409 ABGB. Einerseits wandten sich „Altgläubiger“ an den Übernehmer des Unternehmens, andererseits machten „Ariseure“ noch rückständige Unternehmensschulden geltend. Schließlich kam es in zwei der Fälle nicht zu einer meritorischen Entscheidung. So stand einmal die Zulässigkeit des Rechtsweges in Frage, da eine als Verwaltungsakt qualifizierte Ermächtigung des Staatskommissars in der Privatwirtschaft die Durchsetzung eines Rechtes hinderte. In dem zweiten Fall bereitete der Umfang der Vertretungsmacht bzw. die gerichtliche Vertretungsmacht eines Treuhänders Probleme.<sup>25</sup> Letzterer Fall betraf übrigens das Wiener Riesenrad, womit in Erinnerung gerufen wird, dass auch das Wiener Wahrzeichen Gegenstand einer „Arisierung“ war.

<sup>20</sup> HILBERG, Vernichtung 100.

<sup>21</sup> HILBERG, Vernichtung 100.

<sup>22</sup> HILBERG, Vernichtung 98.

<sup>23</sup> WITEK, Arisierungen 802.

<sup>24</sup> Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 bekanntgemacht wird, GBlÖ. 584/1938.

<sup>25</sup> LG Wien 20. 11. 1939, 30 Cg 226/39.

## 2. „Arisierungen“ im Spiegel der Ziviljustiz der NS-Zeit

Im folgenden Beitrag sollen aus den relativ wenigen erhaltenen Zivilverfahren einige Beispiele gegeben werden, aus denen man ablesen kann, wie der Ablauf der „Arisierungen“ und damit zusammenhängende Rechtsfragen auch in der Rechtsprechung des Landgerichts Wien in der NS-Zeit Niederschlag gefunden haben.

Davor sollen aber noch überblicksmäßig die wichtigsten Akteure bzw. Institutionen im Zusammenhang mit der „Arisierung“ vorgestellt sowie kurz auf den Vorgang der „Arisierungen“ in Österreich nach dem „Anschluss“ am 12. März 1938 dargestellt werden.

Unmittelbar nach der NS-Machtergreifung setzte die Hetze gegen die österreichischen „Juden“ ein, zunächst in Form von sogenannten „wildem Arisierungen“, bei denen ehemalige Konkurrenten, Angestellte und Nationalsozialisten jüdische Geschäfte plünderten, die Besitzer und Eigentümer vertrieben und allenfalls selbst fortführten.<sup>26</sup> Erst von deutscher Seite, nämlich auf Betreiben Görings,<sup>27</sup> sah man sich gezwungen die „Arisierungen“ in geordnete Bahnen zu lenken.<sup>28</sup> In Österreich oblag es dem Reichs-

kommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich, Josef Bürckel, die nach dem Anschluss vorgefundenen Zustände, d.h. das spontan entstandene Kommissarsystem („als notwendiges Übel“) zu legalisieren, Exzesse durch den Einsatz von Polizei in Zaum zu halten und geeignete Maßnahmen für die „Arisierung“ gesetzlich vorzusehen und durchzusetzen.<sup>29</sup>

Das System der kommissarischen Verwaltung, das seine Funktion im Wesentlichen im Entzug der Verfügungsmacht des „jüdischen“ Unternehmensinhabers über die den Geschäftsbetrieb betreffenden Angelegenheiten hatte, wurde also beibehalten, man achtete aber zunehmend auf die Auswahl der kommissarischen Verwalter, die Herausarbeitung ihrer Rechtsstellung und schaffte eine Einsetzungs- und Kontrollinstanz.<sup>30</sup> Die gesetzten Maßnahmen entfalteten aber nicht die von den obersten Parteibehörden gewünschte Wirkung. Es sollten daher schnell neue, „arische“ Träger der Unternehmen gefunden werden.<sup>31</sup> Im Juli 1938 erging die Anordnung über kommissarische Verwalter in der Privatwirtschaft,<sup>32</sup> nach der bestehende Vollmachten bis zum 1. August 1938 erloschen, sofern sie bis

---

Der Wert der in den ersten Wochen beschlagnahmten Gegenstände und Geldbeträge gilt als nicht abschätzbar, dürfte aber Millionen betragen haben, siehe BOTZ, Stufen der Ausgliederung 364. In Österreich wurde in kurzer Zeit nachgeholt, was sich in Deutschland seit 1933 in einem Prozess „schleichender Radikalisierung“ entwickelt hatte, nämlich „[d]ie systematische Ausdünnung der ökonomischen Grundlagen der jüdischen Minderheit in einer mehr oder weniger offenen Allianz von Partei und Gesellschaft, von der unterschiedliche bürgerliche und mittelständische Gruppierungen bis hin zu Maklern, Rechtsanwälten und Notaren profitierten“; siehe WEBER, Arisierung in Österreich 43.

<sup>29</sup> BOTZ, Stufen der Ausgliederung 365.

<sup>30</sup> WITEK, Arisierungen in Wien 802.

<sup>31</sup> BOTZ, Anschluss 332.

<sup>32</sup> Anordnung des Reichsstatthalters über kommissarische Verwalter in der Privatwirtschaft GBlÖ. 226/1938.

<sup>26</sup> BAILER-GALANDA, BLIMLINGER, KOWARC, Arisierung und Rückstellungen 113.

<sup>27</sup> Die unkontrollierten Beschlagnahmungen stellten eine Gefährdung für den Vierjahresplan dar. Der Vierjahresplan umriss programmatisch das Ziel, Wirtschaft und Armee innerhalb von vier Jahren in Kriegsbereitschaft zu versetzen.

<sup>28</sup> BOTZ, Anschluss 330. Nach dieser ersten Arisierungswelle blieben etwa 26.000 jüdische Betriebe übrig, derer sich etwa 25.000 „kommissarische Verwalter“ (vertreten waren Angehörige lokaler Parteilisten, SA-Leute, Mitglieder der nationalsozialistischen Betriebsorganisationszellen, Kaufleute und Gewerbetreibende, die der NS-Handelsstelle angehörten, nationalsozialistische Arbeitsgemeinschaften oder Betriebsgemeinschaften „arischer“ Angestellter, siehe WITEK, Arisierungen 801) bemächtigt hatten.

dahin nicht erneut erteilt wurden. Im Dezember folgte als bedeutendste Maßnahme die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.<sup>33</sup> Inhabern eines „jüdischen“ Gewerbebetriebes „konnten“ Aufträge zur Veräußerung oder Abwicklung erteilt werden, zu deren Durchführung „Treuhänder“ bestellt wurden. Mit ihrer Einsetzung sollte auch eine sukzessive Ablösung der kommissarischen Verwalter bewirkt werden.<sup>34</sup>

Ende April 1938 stellte sich das Problem, dass genaue Angaben zu Einziehungen zugunsten des Reiches nicht gemacht werden konnten. Die Erstellung eines Verzeichnisses über die vorhandenen und verwertbaren Vermögen in „jüdischem“ Eigentum sollte die Feststellung des Ausmaßes und des Wertes der beschlagnahmten Güter ermöglichen. Diesen Ansatzpunkt verfolgte die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938.<sup>35</sup> Bis Ende Juni 1938 hatten alle „Juden“ ihr Vermögen anzumelden.<sup>36</sup> Zuständig war ab 18. Mai 1938 eine staatliche Zentralstelle, die Vermögensverkehrsstelle.<sup>37</sup> Sie bestellte die Kommissa-

re, Treuhänder und Abwickler und koordinierte die gesamtwirtschaftliche Planungsarbeit der „Arisierungen“, genehmigte die Kaufverträge, setzte die Kaufpreise nach den jeweiligen Gutachten fest oder verordnete die Betriebsauflösung. Sie sollte damit auch den Einfluss der kommissarischen Verwalter eliminieren.<sup>38</sup> Zugleich mit der Anordnungsverordnung erfolgte eine Anordnung, dass die Verpachtung, Veräußerung oder Neueröffnung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs einer behördlichen Genehmigung bedurfte, wenn an dem Rechtsgeschäft ein „Jude“ beteiligt war.<sup>39</sup>

Zwischen Juli und Dezember 1938 folgte die „antijüdische“ Gesetzgebung Schlag auf Schlag, diese hatte die Zerschlagung der noch verbliebenen „jüdischen“ Geschäftstätigkeit und Selbständigkeit zum Ziel.<sup>40</sup> Die entsprechenden Verordnungen setzten einerseits Fristen für die Einstellung gewerblicher Dienste und die Schließung von Arztpraxen, Rechtsanwaltskanzleien und Einzelhandelsgeschäften und stellten andererseits Einzelhandelsgeschäfte, Industriebetriebe, den Grundbesitz und landwirtschaftliche Güter unter treuhänderische Verwaltung bzw. ordneten deren Liquidierung an. Eine Verschärfung brachten die Novemberpogrome der sogenannten „Reichskristallnacht“. Mit der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 19. November 1938<sup>41</sup> wurde per 1. Jänner 1939 die Führung

<sup>33</sup> Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 bekanntgemacht wird, GBlÖ. 633/1938.

<sup>34</sup> WITEK, Arisierungen in Wien 803.

<sup>35</sup> Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bekanntgemacht wird, GBlÖ. 102/1938.

<sup>36</sup> In der Entscheidung 7 Cg 342/39 ging es um ein Schätzungsgutachten, das für die Vermögensanmeldung vom kommissarischen Verwalter, der gleichzeitig gerichtlich beeideter Schätzmeister war, erstellt worden war. Strittig war, ob das Erstellen des Schätzungsgutachtens zu den Aufgaben eines kommissarischen Verwalters gehörte. Das LG Wien entschied, dass die Vermögensanmeldung mit der kommissarischen Verwaltung in keinerlei Verbindung gestanden hätte; LG Wien 1. 3 1941, 7 Cg 342/39.

<sup>37</sup> Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich über die Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Anmeldung des Vermögens

von Juden und über die Errichtung einer Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und Verkehr, GBlÖ. 139/1938.

<sup>38</sup> WEBER, Arisierung in Österreich 81.

<sup>39</sup> Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bekanntgemacht wird, GBlÖ. 103/1938.

<sup>40</sup> Zum Folgenden HILBERG, Vernichtung 130ff.

<sup>41</sup> Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom

sämtlicher „jüdischer“ Einzelhandelsgeschäfte sowie verschiedener Gewerbe untersagt. Darauf folgte eine Durchführungsverordnung,<sup>42</sup> welche deren Auflösung und Abwicklung verfügte.

### **a. Die VO zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft und Vertragsansprüche jüdischer Parteien**

Auf diese Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft berief sich eine Beklagte in einem Verfahren vor dem Landgericht Wien,<sup>43</sup> um die Einstellung der Bezahlung ihrer Pachtzinsen zu rechtfertigen.

1936 hatte der „jüdische“ Eigentümer einer Liegenschaft, mit der ein Gast- und Schankgewerbe verbunden war, das Recht zum Betrieb an die Beklagte verpachtet. Ab Jänner 1939 setzte die Pächterin die Zahlung der Zinsen aus, übte den Unternehmensbetrieb aber weiter aus. Aufgrund von Steuerschulden pfändete das Deutsche Reich die Zinsforderung gegen die Pächterin und reichte 1941 Klage ein. Die Beklagte berief sich auf die Verordnung über die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben,<sup>44</sup> durch welche „Juden“ der Betrieb eines Gewerbes untersagt worden und die ihnen dafür verliehenen Konzessionen erloschen seien. Ihr sei daher die Ausübung des Gewerbes seit dem 1. Jänner 1939 nicht mehr möglich gewesen. Das Landgericht Wien folgte diesen Argumenten aber nicht, sondern gab der Klage statt und begründete die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsen folgendermaßen: „Mit der Verordnung zur Ausschaltung der Juden

aus dem deutschen Wirtschaftsleben<sup>45</sup> ist den Juden lediglich die Führung jeglicher Gewerbebetriebe untersagt worden; die ihnen aus vorher abgeschlossenen Verträgen zustehenden Rechte sind hierdurch nicht unmittelbar berührt und keineswegs mit einer den Schuldner befreienden Wirkung erloschen.“

Der Zivilrichter ging zwar auf die Bestimmungen der Verordnung ein, durch die die endgültige Schließung jeder „jüdischen“ Geschäftstätigkeit verfügt worden war, verneinte aber eine Auswirkung auf die vertragliche Zinszahlungspflicht, die als weiterbestehend angenommen wurde. Damit vereitelte er aber in gewisser Weise den Zweck der Verordnung, „Juden“ aus der Wirtschaft auszuschneiden, da dem jüdischen Eigentümer so auch nach dem 1. Jänner 1939 die Pachtzinsen zugestanden hätten.

Die Entscheidung erscheint bemerkenswert, da sie zu Ungunsten der „arischen“ Pächterin ausfiel, die sich auf den spezifisch nationalsozialistischen Zweck der VO, die Ausschaltung der „Juden“ aus der Wirtschaft, berufen hatte. Andererseits muss bedacht werden, dass vom Ausgang des Verfahrens konkret die Finanzverwaltung des Deutschen Reiches profitierte, welche die Pachtforderung gepfändet hatte. In ökonomischer Betrachtung geht es also gleichsam um eine Zuordnung eines „Arisierungsprofits“, die hier zugunsten des NS-Staates ausging.

### **b. Vermögensverkehrsstelle und Zivilrecht**

Mit der Anordnung aufgrund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden<sup>46</sup> wurden die Arisierungen einem Schema unterworfen: Die Gauwirtschafts- und Bezirksamter mussten der Veräußerung zustimmen, die zuständigen Handelskammern sollten zur Frage des volkswirtschaftlichen Nutzens gehört wer-

12. November 1938 bekanntgemacht wird, GBlÖ. 584/1938.

<sup>42</sup> Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 bekanntgemacht wird, GBlÖ. 619/1938.

<sup>43</sup> LG Wien 13. 5. 1942, 2 Cg 223/41.

<sup>44</sup> GBlÖ. 584/1938.

<sup>45</sup> GBlÖ. 584/1938.

<sup>46</sup> GBlÖ. 102/1938.

den, die politische Zuverlässigkeit der „Ariseure“ wurde von der NSDAP geprüft, zur Ermittlung der Verkaufspreise zog man Wirtschaftsprüfer heran.<sup>47</sup> Durch Zusammenwirken all dieser Instanzen sollte die „Arisierung“ bzw. Liquidation der Unternehmen rascher und reibungsloser finalisiert werden.<sup>48</sup>

Zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren gab es aber auch immer wieder Kompetenzkonflikte und widersprüchliche Vorgangsweisen, wie der folgende Fall zeigt, bei dem eine Unklarheit bestand, ob eine Liquidation stattfinden oder eine Arisierung durchgeführt werden sollte.<sup>49</sup>

Der Beklagte in einem Verfahren schloss einen Mietvertrag über die Geschäftsräumlichkeiten eines Einzelhandels, der zuvor „jüdische“ Inhaber gehabt hatte. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gingen die Vertragsparteien von einer Liquidation aus, was ihnen die „Kreisleitung II“ zugesagt hatte. Zeitgleich wurde das Haus, in dem sich dieses Geschäft befand und welches „jüdische“ Eigentümer hatte, vom Kläger gekauft. Dem Kläger teilte die Vermögensverkehrsstelle mit, dass das Geschäft zu „arisieren“ sei, weswegen er zusätzlich um die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel ansuchte.

Aufgrund des Mietvertrages des Beklagten war der Kläger aber nicht in der Lage, das Gewerbe auszuüben. Er behauptete daher die Nichtigkeit des Mietvertrages aufgrund der Anordnung zur Verordnung über die Anmeldung des Vermö-

gens von Juden,<sup>50</sup> nach der „durch Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts die Genehmigungspflicht der Vermögensverkehrsstelle nicht umgangen werden dürfe“. Der Beklagte sei daher nicht berechtigt „aufgrund eines formal-rechtlichen Mietvertrages“ das Gewerbe in einem vormals „jüdischem“ Geschäft, über das nur im Rahmen der Anordnung zu verfügen sei, auszuüben, ohne dafür die entsprechende Genehmigung innezuhaben.

Das Landgericht Wien wies die Klage ab. Es beurteilte einzig den Abschluss des rechtsgültigen Mietvertrags über das Geschäft als maßgeblich. Der Gültigkeit könne nicht entgegenstehen, dass die Vermögensverkehrsstelle für das Geschäft später eine „Arisierung“ in Aussicht genommen hatte, wovon die Beteiligten zum Zeitpunkt des Abschlusses keine Kenntnis gehabt hatten. Eine Umgehung der Anordnung schloss das Gericht aus. Nach den §§ 1 und 2 der Anordnung sei nur die Veräußerung und Verpachtung sowie die Neueröffnung eines „jüdischen“ Gewerbebetriebes genehmigungspflichtig. Der Mietvertrag sei aber über ein leeres Geschäft, das bereits geräumt und gesperrt worden war, geschlossen worden und dies außerdem mit Zustimmung des Sonderbeauftragten für den „Kreis II“ der Vermögensverkehrsstelle.

Der Sachverhalt der Entscheidung basiert auf den Interessens- bzw. Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen nationalsozialistischen Einrichtungen, die rechtlich eine erhebliche Unsicherheit mit sich brachten. Das allgemeine Vertragsrecht wurde schon durch die Genehmigungspflicht der Vermögensverkehrsstelle „ausgehebelt“. Nun kamen aber weitere Instanzen hinzu, die eine Entscheidungsrelevanz für sich beanspruchten. Das Gericht scheint den Schwerpunkt der Beweisaufnahme nicht darauf gelegt zu haben, wem die endgülti-

<sup>47</sup> WEBER, Arisierung in Österreich 55.

<sup>48</sup> Dadurch wurden Interessenskonflikte aber nicht beseitigt. Auf der einen Seite stand die Behörde unter Bürckel, der es um eine strukturelle und volkswirtschaftliche Umverteilung ging, auf der anderen Seite das Interesse der lokalen NS-Führer an einem Versorgungssystem zugunsten von Parteigenossen oder NS-Sympathisanten; siehe WITEK, Arisierungen in Wien 800f.

<sup>49</sup> LG Wien 16. 2. 1940, 4 Cg 356/39.

<sup>50</sup> GBlÖ. 103/1938.

ge „Entscheidungshoheit“ zustand und damit die Macht, über eine „Arisierung“ oder Liquidation zu bestimmen. Vielmehr entschied es im Sinne der Rechtssicherheit, indem es schlicht auf die Tatsachen im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages abstellte, auf die die Mietvertragsparteien vertrauen durften, ohne sich darauf einzulassen, die politische Frage der Letztzuständigkeit anzusprechen.

War die Durchführung einer „Arisierung“ einmal entschieden, stellte sich die Frage der Festsetzung des Kaufpreises. Kurz zusammengefasst, unterschied man zwischen dem Sachwert eines Unternehmens und dem Firmenwert.<sup>51</sup> Der Kaufpreis beinhaltete den Sachwert des Unternehmens. Die Differenz zwischen Sachwert, d.h. Kaufpreis, und Verkehrswert hatte der „Ariseur“ in Form einer Ausgleichsabgabe an den Staat zu zahlen.<sup>52</sup> Bei Industrie- und Großhandelsfirmen, größeren Gewerben und Einzelhandelsbetrieben wurde deren Sach- und Verkehrswert durch Wirtschaftsprüfergutachten festgestellt, bei Kleinbetrieben gaben nur Schätzgutachten Auskunft.<sup>53</sup>

In drei Verfahren (mit Entscheidungen) vor dem LG Wien wurde der noch ausstehende Kaufpreis von dem ehemaligen „jüdischen“ Inhaber verlangt. Das LG Wien wies die Klagebegehren ab, ausgenommen eine Entscheidung, in der die Forderung an einen „Vollarier“, so das Vorbringen der Partei, zediert wurde.<sup>54</sup> In den anderen Entscheidungen begründete das LG Wien, dass das Vermögen des „jüdischen“ Klägers aufgrund der §§ 2 i.V.m. 3 der Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 dem Reich verfallen und es ihm daher verwehrt

sei, über sein Vermögen zu verfügen, da dies nunmehr ausschließlich „Sache des Reiches“ sei.<sup>55</sup> Oder es wies die Klage ab, da der Beklagte dem ihm in der (während des Verfahrens endgültig erteilten) Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle erteilten Auftrag nachgekommen sei, den Kaufpreis auf ein Sperrkonto zu überweisen und eine Auflage zu bezahlen und das Begehren des „jüdischen“ Klägers daher zu Unrecht gestellt gewesen sei.<sup>56</sup>

Andererseits wurde in zwei Entscheidungen dem Klagebegehren der Rückerstattung eines zu viel entrichteten Kaufpreises, der nachträglich von der Vermögensverkehrsstelle herabgesetzt wurde, stattgegeben.<sup>57</sup>

### c. „Arisierung“ und Vermögensübergang i.S.v. § 1409 ABGB

Wie war der Vermögensübergang durch „Arisierung“ zivilrechtlich zu qualifizieren?

Während das ABGB nach dem Anschluss weiterhin in Geltung stand, stand für das Reichsjustizministerium die Einführung des deutschen HGB in Österreich aufgrund der Bedeutung des Handelsrechts für das nun einheitliche Wirtschaftsgebiet von Anfang an fest.<sup>58</sup> Durch die Vierte Einführungsverordnung sollte das ABGB-Recht mit dem neuen HGB kombiniert werden. Die Kombination erfolgte aber äußerst unbefriedigend.

Im Hinblick auf die „Arisierungskäufe“ (sofern man diese als privatrechtliche Verträge qualifiziert), standen damit mindestens zwei Normen zur Auswahl. Nämlich § 1409 ABGB und § 25 HGB. In den durchgesehen Entscheidungen des

<sup>51</sup> Bestehend aus immateriellen Gütern wie Marken, Ruf, Kundenstamm, Lieferverträge, Know-how etc.

<sup>52</sup> HILBERG, Vernichtung 136. Siehe WITEK, Arisierungen in Wien 798.

<sup>53</sup> WITEK, Arisierungen in Wien 798.

<sup>54</sup> LG Wien, 14 Cg 150/41.

<sup>55</sup> LG Wien 9. 1. 1942, 35 Cg 404/41.

<sup>56</sup> LG Wien 4. 4. 1939, 24 Cg 19/39.

<sup>57</sup> LG Wien 4. 9. 1940, 16 Cg 230/40; LG Wien 19. 11. 1940, 16 Cg 130/40 – hier wurde die Entscheidung mit der Verfügung der Vermögensverkehrsstelle aufgrund der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 18. 1. 1940 begründet.

<sup>58</sup> Siehe HOFMEISTER, Privatrechtsgesetzgebung 143.

Landesgerichts Wien wurden zwar beide Normen erwähnt, maßgeblich war aber stets § 1409 ABGB.

§ 1409 ABGB ordnet im Falle der Übertragung eines Vermögens oder eines Unternehmens einen gesetzlichen Schuldbeitritt an. Dem Gläubiger wird ein zusätzlicher Schuldner ex lege zur Verfügung gestellt, was jenen vor dem Verlust des Haftungsfonds seines Schuldners schützen soll. Der Übernehmer haftet aber nur für jene Schulden des Veräußerers, die er bei der Übergabe kannte oder kennen musste. Die Haftung insgesamt ist beschränkt mit der Höhe des übernommenen Aktivvermögens. § 1409 ist zwingendes Recht und kann durch abweichende Parteienvereinbarung nicht ausgeschlossen oder abgeändert werden.<sup>59</sup> Nach § 25 HGB haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts, wenn er die Firma des Unternehmers fortführt, für die Schulden des Veräußerers. Die Haftung ist im Gegensatz zu § 1409 ABGB nicht eingeschränkt, kann aber bis zu der zwingenden Grenze des § 1409 ausgeschlossen durch Vereinbarung und deren Eintragung im Firmenbuch werden.

In den Akten des Landgerichts Wien finden sich drei Urteile zu § 1409 ABGB.

Eine „Ariseurin“ machte die Nichtigkeit eines Vergleiches, in dem die Rückzahlung von Abstandsgeld für die Nichteinhaltung eines Mietvertrages vereinbart wurde, geltend. Der Vergleich war von dem ehemaligen Inhaber geschlossen worden; als Rechtsnachfolgerin im Sinne des § 1409 ABGB sei sie aber zur Rückforderung des bezahlten Betrages berechtigt. Das LG Wien stellte fest, dass die Mieträumlichkeiten nicht dem Geschäftsbetrieb gewidmet gewesen seien und jede Beziehung zum Handelsbetriebe fehle; ein Übergang der klagegegenständ-

lichen Forderung auf die Klägerin als Rechtsnachfolgerin habe daher nicht stattgefunden. Sie habe nur die zum Geschäftsvermögen gehörigen, nicht aber auch die zum Privatvermögen gehörigen Aktiven erworben.<sup>60</sup>

In einem anderen Verfahren setzte eine „jüdische“ Angestellte ihre Ansprüche aus einer fristlosen Entlassung durch einen kommissarischen Verwalter durch. Kurz nach ihrer Entlassung wurde das Unternehmen „arisiert“. Aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem ehemaligen „jüdischen“ Inhaber des Unternehmens und dessen Übernehmer, wurde ihre Forderung unter eine aufschiebende Bedingung gestellt. In diesem Sinne entschied das LG Wien und verneinte die Fälligkeit ihrer Forderung. Das OLG Wien als Berufungsgericht gab ihr jedoch Recht. Es zog § 914 ABGB zur Interpretation des Vergleichsvertrags heran und kam zu dem Schluss, dass „der Versuch des Übernehmers, die Fristsetzung für sich in Anspruch zu nehmen, nicht der Übung des redlichen Verkehrs entspreche“. Im konkreten Fall könne die Befriedigung der Lohnforderung nicht aufgrund einer gar nicht zur Sache gehörigen Streitigkeit zwischen Übernehmer und Übergeber hinausgezögert werden.<sup>61</sup>

<sup>60</sup> LG Wien 25. 1. 1941, 1 Cg 227/40.

<sup>61</sup> LG Wien 11. 12. 1939, 6 Cg 381/39; OLG Wien 13. 3. 1940, 2 R 156/40. Das OLG sah in der Festsetzung einer Zahlungsfrist von drei Tagen nach Erlag des Kaufpreises nur dann einen Zweck, wenn der bisherige Inhaber darüber verfügen und daraus die Zahlung leisten hätte können. An eine Begünstigung des Übernehmers sei bei Abschluss des Vergleiches nicht gedacht worden. Vielmehr, stellte das Gericht fest, seien die Vertragsparteien beim Abschluss des Vergleiches davon ausgegangen, dass die „Arisierung“ bald durchgeführt und die Zahlung bald erfolgen werde. Es sei auch nicht vorgesehen gewesen, dass die Zurückbehaltung der klägerischen Lohnforderung als Druck gegen den Übergeber des Unternehmens benutzt werden würde, seine Verpflichtungen gegenüber dem Übernehmer einzuhalten; LG Wien 11. 12. 1939, 6 Cg 381/39; OLG Wien 13. 3. 1940, 2 R 156/40.

<sup>59</sup> Eine Ausnahme bestünde nur dann, wenn die Gegenleistung des Erwerbers an den Veräußerer die gleiche Sicherheit wie die übertragenen Güter darstellten. Vgl. etwa LUKAS in: KLETEČKA/SCHAUER, ABGB-ON § 1409 Rz. 3.

In einem weiteren Rechtsstreit<sup>62</sup> des Jahres 1939 bestritt die Beklagte die Subsumtion der „Arisierung“ unter § 1409 ABGB, was sie mit der Einrichtung und Rolle der Vermögensverkehrsstelle begründete. Dabei ging es um eine strittige Unternehmensschuld, die gegen die „Ariseurin“ eines Unternehmens als Rechtsnachfolgerin geltend gemacht wurde.

Die Beklagte brachte vor, dass die Haftung nach § 1409 ABGB, in Analogie zur Zwangsversteigerung bzw. zur Erwerbung aus der Konkursmasse, nicht auf Übertragungen, die der Bewilligung der Vermögensverkehrsstelle bedürften, anwendbar sei. Die Vermögensverkehrsstelle setze die Vertragsbedingungen, die zuvor zwischen den Parteien vereinbart wurden, mit oder ohne Abänderung endgültig fest. Das gelte auch für den Preis, von dem nicht mehr abgewichen werden könne, auch nicht durch Anwendung des § 1409 ABGB. Der „Entjudungswerber“ hafte daher, so die Argumentation der „Ariseurin“, nur für jene Schulden, die ihm in der Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle überbunden worden seien. In ihrer Genehmigung sei die Forderung der Klägerin nicht enthalten, weshalb sie die Bezahlung verweigerte.

Das Landgericht Wien qualifizierte die „Arisierung“ von Unternehmen als einen privatrechtlichen Kaufvertrag, dessen Zustandekommen aus öffentlichen Interessen auch erzwungen werden könne und der Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle bedürfe. Es handle sich aber stets um eine vertragsmäßige Übernahme im Sinne des § 1409 ABGB (wenn auch unter Mitwirkung einer staatlichen Stelle). Dementsprechend sei die Beklagte Übernehmerin im Sinne des § 1409 ABGB, die mit dem Eigentümer des Unternehmens, vertreten durch den kommissarischen Verwalter, einen Kaufvertrag abgeschlossen und alle Rechte und Pflichten des Unternehmens übernommen hätte.

Die entscheidende Rechtsfrage bestand dann darin, ob die klägerische Schuld zu jenen Schulden zählte, die die Beklagte im Sinne des § 1409 ABGB „kannte oder kennen musste“. Das Landgericht Wien stellte fest, dass die klägerische Forderung zwar nicht in der Buchhaltung enthalten gewesen war und der kommissarische Verwalter sie nicht ausreichend informiert hatte. Damit sei sie ihrer Sorgfaltspflicht nach § 1409 ABGB allerdings nicht ausreichend nachgekommen. Es wäre die Pflicht der Beklagten gewesen, vor der Übernahme des Unternehmens ausreichend Nachforschungen, auch durch Anfrage bei der Vermögensverkehrsstelle, über den wirtschaftlichen Stand des Unternehmens anzustellen. Dem Gericht lag nämlich ein Gutachten zur Bewertung des Unternehmens vor, das bereits anlässlich eines früheren „Arisierungsbewerbers“ (der vom Erwerb zurückgetreten war), angefertigt worden war. In dem Gutachten wurde die Buchhaltung als äußerst mangelhaft beurteilt und es wurde auch die strittige Forderung bemerkt. Nach Ansicht des Gerichts hätte die Beklagte durch Einsicht in den Akt bei der Vermögensverkehrsstelle daher schon bei Antragstellung sowie im Zeitpunkt der Geschäftsübernahme von der klägerischen Forderung Kenntnis haben müssen.

Das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht bestätigte das angefochtene Urteil. Im Gegensatz zur ersten Instanz maß das OLG aber der Involvierung der Vermögensverkehrsstelle im Arisierungsverfahren größeres Gewicht bei. Es begründete, dass die Ausführungen der Berufung, die Preisfestsetzung der Vermögensverkehrsstelle könne durch Anwendung des § 1409 ABGB nicht durchbrochen werden, im gegenständlichen Fall ins Leere gingen, da die Vermögensverkehrsstelle die eingeklagte Forderung ohnedies in den Schuldenstand vor der Preisfestsetzung aufgenommen habe und die Beklagte die gesamten Schulden nach der von der Vermögensverkehrsstelle genehmigten Kaufvereinbarung zu übernehmen habe.

<sup>62</sup> LG Wien 9. 2. 1940, 6 Cg 443/39.

Es zeigt sich, dass die Zivilgerichte die Rolle der Vermögensverkehrsstelle bei der „Arisierung“ berücksichtigten. In der erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts Wien wird der Vorgang aber dennoch als Unternehmensveräußerung im Sinne des § 1409 ABGB qualifiziert, selbst wenn diese auch erzwungen werden konnte. Fraglicher erscheint die Anwendung in der Entscheidung des OLG Wien, der zufolge sich die Schuldenübernahme nach § 1409 ABGB im gegenständlichen Fall nur daraus ergebe, dass die Vermögensverkehrsstelle die Forderung auch in ihre Preisfestsetzung aufgenommen hatte.

### 3. Schlussbemerkungen

Das Massenphänomen der „Arisierung“ zehntausender Unternehmen hat in den von uns untersuchten Akten des LG Wien nur einen sporadischen Niederschlag gefunden. Dennoch spiegeln sich in diesen Gerichtsakten sowohl die Abläufe der „Arisierung“ als auch die Vielzahl der beteiligten Akteure in anschaulicher Weise.

In inhaltlicher Hinsicht erscheint, dass – auch wenn hier aufgrund des kleinen Sample keine Generalisierungen gemacht werden können – Versuche von „Arisieren“, das Zivilrecht zu ihren Gunsten im Sinne der NS-Ideologie umzudeuten, nach den von uns gefundenen Verfahren zu schließen, nicht erfolgreich gewesen sein dürften. Als Grundtendenz lässt sich demgegenüber ein Festhalten an den von Privatautonomie und Vertragstreue geprägten Prinzipien des traditionellen Zivilrechts feststellen.

Andererseits zeigt sich, dass die wirtschaftlichen Interessen des NS-Staates respektiert wurden. Die NS-Institutionen und -Verordnungen wurden in die Entscheidungspraxis des LG Wien integriert. In den Entscheidungen spiegelt sich daher auch die, bereits in der Einleitung angesprochene, ökonomische Komponente des Antisemitismus und der rechtlichen Maßnahmen der Nationalsozialisten im Bereich der „jüdischen“

Wirtschaft. Es erscheint also oft denkbar, dass in Verfahren mit „jüdischen“ Parteien ein potentieller Profit zugunsten des Staates den Ausschlag für die Entscheidung gab. In jenen Konstellationen, in denen sich zwei oder mehrere „Arier“ gegenüberstanden, ist hingegen eine Tendenz nicht feststellbar.

### Korrespondenz:

Lilly LEITNER  
Nußdorferstraße 74/3  
1090 Wien  
lilly.leitner@gmx.at  
ORCID-Nr. 0000-0003-1381-5869

## Abkürzungen:

dRGBL. deutsches Reichsgesetzblatt

GBIÖ. Gesetzblatt für das Land Österreich

Rz. Randziffer

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

## Literatur:

- Gerhard BOTZ, Stufen der Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft. Die österreichischen Juden vom „Anschluß“ zum „Holocaust“, in: *Zeitgeschichte* (Wien) 14 (1987) 359–378.
- Gerhard BOTZ, *Wien – vom „Anschluss“ bis zum Krieg* (Wien-München 21980).
- Frank BAJOHR, „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber, in: Fritz Bauer Institut (Hg.), „Arisierungen“ im Nationalsozialismus (Frankfurt am Main 2000) 15–30.
- Helmut GENSCHEL, *Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich* (Göttingen 1966).
- Brigitte BAILER-GALANDA, Eva BLIMLINGER, Susanne KOWARC, „Arisierung“ und Rückstellungen von Wohnungen in Wien, in: Österreichische Historikerkommission (Hg.), „Arisierung“ und Rückstellungen von Wohnungen in Wien (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Bd. 10/1: Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960, Wien 2004) 91–232.
- Raul HILBERG, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Bd. 1 (Frankfurt 1990).
- Herbert HOFMEISTER, Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, in: Ulrike DAVY u.a. (Hgg.), *Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus in Österreich* (Wien 1990) 124–148.
- Meinhard LUKAS, § 1409 ABGB, in: Andreas KLETEČKA, Martin SCHAUER, *ABGB-ON 1.0* (Wien 2010).
- Berthold UNFRIED, Liquidierung und Arisierung von Betrieben als Elemente von Strukturpolitik und NS-„Wiedergutmachung“, in: Ulrike FELBER u.a. (Hgg.), *Ökonomie der Arisierung*, Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 10/1: Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960, Wien 2004) 166–226.
- Stephan WALZER, Tina TEMPL, *Unser Wien: „Arisierung“ auf österreichisch* (Berlin 2011).
- Fritz WEBER, *Die Arisierung in Österreich: Grundzüge, Akteure und Institutionen*, in: Ulrike FELBER (Hg.), *Ökonomie der Arisierung*, Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich Bd. 10/1: Zwangsverkauf, Liquidierung und Restitution von Unternehmen in Österreich 1938 bis 1960, Wien 2004) 40–165.
- Hans WITEK, „Arisierungen“ in Wien, in: Emmerich TALOS u.a. (Hgg.), *NS-Herrschaft in Österreich* (Wien 2002) 795–816.